



Technische Anschlußbedingungen (TAB) für die Einrichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen an die ILS Rosenheim

in den Bereichen der Landkreise Rosenheim und
Miesbach sowie der kreisfreien Stadt Rosenheim

Version 1.2

Stand 1. Mai 2016

Vorwort

Die Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) wurden auf der Grundlage der gültigen DIN 14675 sowie der VDE 0833-2 erstellt.

Es wurden Anregungen und Belange der zugeordneten Kreisverwaltungsbehörden eingearbeitet. Dabei musste berücksichtigt werden, dass in einer gemeinsamen TAB nicht die Belange jeder einzelnen Feuerwehr dargestellt werden können.

Die Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen präzisieren nur die anerkannten Regeln der Technik in Bezug auf die Belange der Feuerwehren (Alarmorganisation).

Dabei wurden die aktuellen Bezeichnungen nach DIN 14 675 wie z.B. Handfeuermelder, Meldergruppe, Feuerwehr-Laufkarte und Feuerwehr-Schlüsseldepot verwendet. Es können aber auch weiterhin die bei den Feuerwehren seit Jahrzehnten bekannten Bezeichnungen wie Druckknopfmelder, Schleife, Schleifenplan oder Feuerwehr-Schlüsselkasten verwendet werden. Letztendlich handelt es sich hier um das Gleiche.

Der Umfang, der durch die bei der Abnahme von Brandmeldeanlagen anwesenden Vertreter der Feuerwehren geprüft wird, legt jede Brandschutzdienststelle selbst fest. Dieser kann je nach Umfang der Brandmeldeanlage von einer vollständigen über stichprobenartiger Prüfung oder auch nur beim schriftlichen Nachweis liegen.

Diese TAB der Landkreise Rosenheim, Miesbach und der Stadt Rosenheim ist Grundlage für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen sowie für den Anschluss an die Integrierte Leitstelle Rosenheim (ILS Rosenheim).

Diese TAB gilt für den Neuanschluss von Brandmeldeanlagen an die ILS Rosenheim. Für Brandmeldeanlagen, die bereits bei einer Polizeiinspektion oder Feuerwehr-Einsatzzentrale aufgeschaltet waren und nicht den Ausführungen dieser TAB entsprechen, gilt Bestandsschutz bis aufgrund von Änderungen oder Erweiterungen der Brandmeldeanlage eine erneute Abnahme durch die untere Bauaufsichtsbehörde bzw. einen Sachverständigen nötig ist.

Begriff „Erstinformationsstelle“

Position an der erste Informationen bei abgesetzten Bedien- und Anzeigeelementen zur Alarmverfolgung für die Feuerwehr ersichtlich sind. Diese besteht mindestens aus einem FBF, FAT und den Feuerwehr-Laufkarten. Dort muss auch die Übertragungseinrichtung vorgesehen sein.

Begriff „Brandschutzdienststelle“

Die Brandschutzdienststelle ist in Bayern der Kreis- oder Stadtbrandrat in Verbindung mit zuständigen Sachbearbeitern der Kreisverwaltungsbehörde; bei Berufsfeuerwehren der Leiter der Berufsfeuerwehr.

Im Text wird zur Vereinheitlichung bzw. eindeutigen Darstellung ausschließlich der Begriff der „Brandschutzdienststelle“ verwendet. Dieser spricht für zuständigen Sachgebiete und Organisationseinheiten in den Gebietskörperschaften der Landkreise Rosenheim und Miesbach sowie der kreisfreien Stadt Rosenheim.

Ausgabe: Neuaufgabe 02/2014; letzte Änderung 03/2016; Version 1.2

Herausgeber: Landratsamt Rosenheim
Landratsamt Miesbach
Stadt Rosenheim

Autor: Stadt Rosenheim
III/37, Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
EINLEITUNG	6
1. KONZESSIONÄR / AUFSCHALTUNG	6
2. ALLGEMEINE BETRIEBSBEDINGUNGEN	7
3. KONZEPT UND AUSFÜHRUNGSPLANUNG	11
4. ÜBERTRAGUNGSEINRICHTUNG (ÜE)	12
5. BESCHILDERUNG NACH DIN 4066	13
6. BRANDMELDERZENTRALE	13
7. FEUERWEHR-BEDIENFELD (FBF)	15
8. FEUERWEHR-ANZEIGE-TABLEAU (FAT)	16
9. FEUERWEHR-LAUFKARTEN	17
10. MELDEREINBAU UND BESCHRIFTUNG	19
11. SELBSTTÄTIGE LÖSCHANLAGEN	23
12. BRANDMELDER-TABLEAU	24
13. FEUERWEHR-SCHLÜSSELDEPOT (FSD)	25
14. INSTANDHALTUNG VON BRANDMELDEANLAGEN	27
15. ÜBERGANGSFRISTEN	28
16. ALLGEMEINE HINWEISE	28

Anlagen:

1. Ansprechpartner für fachliche Rückfragen zu Brandmeldeanlagen
2. Merkblatt; Abnahme/Aufschaltung einer Brandmeldeanlage
3. Muster einer Errichterbestätigung
4. Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage
 - 4a Stadt Rosenheim
 - 4b Landkreis Rosenheim
 - 4c Landkreis Miesbach
5. Antrag zur Freigabe der Feuerwehr-Schließung
6. Antrag zur technischen Aufschaltung einer Übertragungseinrichtung

Muster:

1. Meldergruppenübersicht
2. Feuerwehr-Laufkarten
3. Symbole mit Farbgebung in Feuerwehr-Laufkarten

EINLEITUNG

Die nachfolgend dargestellten Technischen Anschlussbedingungen für das Errichten und den Betrieb von Brandmeldeanlagen, sind Grundlage für eine einheitliche Alarmorganisation der Feuerwehren in den Landkreisen Rosenheim und Miesbach sowie der kreisfreien Stadt Rosenheim. Sie orientieren sich an der DIN 14 675 sowie der DIN VDE 0833-2, wobei verschiedene Punkte präzisiert worden sind.

1. KONZESSIONÄR / AUFSCHALTUNG

Zuständige Konzessionäre für die Aufschaltung der Übertragungseinrichtung zur Integrierten Leitstelle Rosenheim sind:

Für die Bereiche im Landkreis Miesbach:

83727 Schliersee

83714 Miesbach

83734 Hausham

83735 Bayrischzell

83730 Fischbachau

Bosch Sicherheitssysteme GmbH

Robert-Bosch-Ring 5

85630 Grasbrunn

Ansprechpartner: Herr Stefan Sixt

Telefon: 089/6290-1907

Telefax: 089/6290-281907

Email: stefan.sixt@de.bosch.com

Für alle anderen Bereiche im Landkreis Miesbach und für die gesamte Stadt und den Landkreis Rosenheim:

Siemens AG Industry Sector

Building Technologies Division

GER I BT BAY CS MCH MOF

Rosenheimer Strasse 89

83064 Raubling

Ansprechpartner: Herr Gruber

Telefon: 08035/96394-11

Telefax: 08035/96394-19

Email: gruberrainer@siemens.com

- 1.1 Die beiden Konzessionäre betreiben Clearing-Stellen bei denen Alarmmeldungen, Stör- und Sabotagemeldungen auflaufen. Darüber hinaus sind sie Ansprechpartner bei Revisions-, Wartungs-, und Instandsetzungsarbeiten.

1.2 Die Anforderung der Vertragsunterlagen zur Anschaltung einer Übertragungseinrichtung erfolgt direkt beim Konzessionär.

Der formelle Antrag zur Anschaltung einer Übertragungseinrichtung (ÜE) an die Integrierte Leitstelle Rosenheim ist rechtzeitig schriftlich (mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin) vom zukünftigen Betreiber der Brandmeldeanlage über den Konzessionär zu stellen.

Einzel- und Besonderheiten zur Aufschaltung einer Übertragungseinrichtung sind in diesen Technischen Anschlussbedingungen an die Integrierte Leitstelle Rosenheim (TAB) festgeschrieben.

Der Termin zur Überprüfung oder Aufschaltung sowie einer anschließenden Abnahme einer Übertragungseinrichtung zur Aufschaltung auf die Integrierte Leitstelle Rosenheim ist mindestens 2 Wochen vor der vorgesehenen Aufschaltung festzusetzen. Der Termin ist im Einzelnen durch die Konzessionäre zu koordinieren.

2. ALLGEMEINE BETRIEBSBEDINGUNGEN

Brandmeldeanlagen müssen den jeweils gültigen, einschlägigen Bestimmungen und Anforderungen entsprechen. Insbesondere sind dies:

- VDE 0800: Bestimmungen für Fernmeldeanlagen
- DIN 57 833, VDE 0833: Gefahrenmeldeanlagen
Teil 1 Allgemeine Festlegungen
Teil 2 Festlegungen für Brandmeldeanlagen
Teil 4 Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN 14 675: Brandmeldeanlagen, Aufbau
- DIN 14661: Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
- DIN 14662 Feuerwehr-Anzeige-Tableau „FAT“
- DIN 4066: Hinweisschilder für Feuerwehr
- DIN 33 404-3 Gefahrensignale für Arbeitsstätten
- Vds-Richtlinie 2095 Planung und Einbau von Brandmeldeanlagen
- Vds-Richtlinie 2105 Feuerwehr-Schlüssel-Depot „FSD“
- VdS-Richtlinie 2350: Schlüsseldepots (SD);
Planung, Einbau und Instandhaltung
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen
- TB-GebF Technische Bedingungen für Gebäudefunkanlagen

- 2.1 Brandmeldeanlagen müssen durch eine ausreichende Instandhaltung betriebssicher gehalten werden. Entsprechende schriftliche Bestätigungen (Wartungsvertrag, Errichterbestätigung der BMZ und des Leitungsnetzes nach DIN 14675 und VDE 0833) sind dem Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage beizulegen. Sollten mehrere Firmen an der Errichtung der Anlage beteiligt sein, so hat der Betreiber die Teilbestätigungen vorzulegen.

Auf diesbezügliche Auflagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist zu achten (z.B. Prüfung nach der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV)).

Die Überprüfung der Brandmeldeanlage erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle.

Für die erstmalige Abnahme zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage fallen von Seiten der Kreisverwaltungsbehörden keine Kosten an. Werden jedoch aufgrund unzureichender Vorbereitungen, Mängel oder ähnlichem weitere Abnahmen notwendig, kann der sachliche und personelle Aufwand entsprechend in Rechnung gestellt werden.

Der Betreiber der privaten Brandmeldeanlage trägt alle Kosten, die durch Aufschaltung, Betrieb und Instandhaltung der Anlage entstehen.

- 2.2 Brandmeldeanlagen mit einem Anschluss an das öffentliche Brandmeldenetz setzen sich grundsätzlich aus folgenden Geräten bzw. Einrichtungen zusammen:

- Übertragungseinrichtung (ÜE)
- Brandmeldezentrale (BMZ) mit Notstromversorgung
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) mit Revisionsschalter/-taster, Brandfallsteuerung AB
- Brandmeldern bzw. Löschanlagen
- Feuerwehr-Laufkarten
- Beschilderung nach DIN 4066
- Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- Freischaltelement (FSE)
- Feuerwehreinsatzpläne nach DIN 14095

Aufgrund besonderer Anforderungen:

- Meldergruppen-Anzeige oder Feuerwehr – Anzeige – Tableau (FAT)
- Lageplan- bzw. Anzeigentableau/s (nur bei Bedarf)

- 2.3 Für die erstmalige Aufschaltung sowie für die Erweiterung einer Brandmeldeanlage ist ein formeller Antrag (Anlage 4) zu stellen. Dieser ist mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Abnahmeterrmin mit den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Sachbearbeiter der Brandschutzdienststelle einzureichen.

Dem Antrag zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage ist ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen beizulegen, aus dem eindeutig hervor geht, dass die Anlage den gültigen Richtlinien und der TAB entspricht.

An der bauseitigen Abnahme hat mindestens jeweils ein Bevollmächtigter nachfolgender Vertreter mitzuwirken:

- Bauherr
- Konzessionär
- Errichter der Brandmeldeanlage
- ggf. Errichter des Leitungsnetzes

Spätere Änderung oder Erweiterungen der Brandmeldeanlage müssen vor deren Ausführung der Brandschutzdienststelle gemeldet und die Projektierungsunterlagen zur Begutachtung bzw. Freigabe vorgelegt werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine erneute Abnahme durch die zuständige Brandschutzdienststelle erforderlich.

- 2.4 Auf Verlangen der Brandschutzdienststelle ist der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit, Bedienbarkeit und Technik sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen erforderlich sind. Entsprechend Art. 28 BayFwG besteht die Möglichkeit für Falschalarme durch Brandmeldeanlagen anfallende Einsatzkosten in Rechnung zu stellen.
- 2.5 Wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage zeigen, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen führen, behält sich die Brandschutzdienststelle die Abschaltung der Übertragungseinrichtung bei gleichzeitiger Nutzungsuntersagung vor.
Die gebührenpflichtige Wiederaufschaltung der Übertragungseinrichtung kann von Funktionsprüfungen einzelner Melder, einer Überprüfung der gesamten Anlage nach SPrüfV bzw. der unverzüglichen Durchführung notwendiger Änderungen abhängig gemacht werden
- 2.6 Bei Störungen und Revisionsarbeiten an Brandmeldeanlagen sind die nichtautomatischen Brandmelder mittels Sperrschilder „Außer Betrieb“ zu setzen. Das hauseigene Personal ist zu unterrichten, dass in diesem Falle die Alarmierung der Feuerwehr über das öffentliche Fernsprechnetz, mit der Feuerwehr-Notrufnummer 112, erfolgen muss.
Ersatzgläser und Sperrschilder sind in ausreichender Zahl (mind. 10 Stück) bei der Brandmeldezentrale bereitzuhalten.
- 2.7 Die Übertragungseinrichtung liegt ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der Konzessionäre, die auch regelmäßig Instandhaltungen und Funktionsprüfungen durchführen.

- 2.8 Der bei der Abnahme festgehaltene Gesamtumfang der Brandmeldeanlage darf ohne Zustimmung der Brandschutzdienststelle nicht verändert werden.
- 2.9 Die Verbindungsleitung zwischen der Übertragungseinrichtung und dem Übergabepunkt (Posttrenneinrichtung) des öffentlichen Brandmeldenetzes stellt der Betreiber bereit. Störungen an dieser Verbindungsleitung sind durch den Betreiber auf seine Kosten beseitigen zu lassen. Die Anschaltung der Übertragungseinrichtung übernimmt in jedem Fall der zuständige Konzessionär.
- 2.10 Dem Sachbearbeiter der Brandschutzdienststelle, welcher sich auf Verlangen auszuweisen hat, ist jederzeit zu Prüfzwecken Zutritt zu allen Brandmeldeeinrichtungen im Objekt zu gewähren.
- 2.11 Brandmeldezentralen werden nur an das öffentliche Brandmeldenetzes angeschaltet wenn für die Einsatzkräfte der Feuerwehr durch eine einfache und eine übersichtliche Bedienbarkeit die Voraussetzung geschaffen ist, im Bedarfsfall die Übertragungseinrichtung (ÜE) abzuschalten.

Aus diesem Grund ist vor Auswahl des Brandmeldesystems vom Betreiber mit der Brandschutzdienststelle Einvernehmen herzustellen.

Wird ein Brandmeldesystem erstmals im Bereich der Kreisverwaltungsbehörde eingesetzt, so ist die Zulassung des Verbandes der Sachversicherer (VdS) vorzulegen.

- 2.12 Der gewaltfreie Zutritt im Alarmfall zu allen mit Brandmeldern bzw. mit selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen ist mit einem Feuerwehr-Schlüsseldepot rund um die Uhr sicherzustellen. Ist der Zugang nur über sog. Automatiktüren (elektrische Schiebetüren) möglich, so ist ein eigener Schlüsselschalter mit der Beschriftung „Feuerwehr-Schlüsselschalter“ (Schild nach DIN 4066, Größe 0) vorzusehen.

Hierbei ist sicherzustellen, dass die Türe so lange geöffnet bleibt, bis der Kontakt des Schalters ein zweites Mal betätigt wird. Die Zugänglichkeit muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein.

- 2.13 Mit dem Antrag zur technischen Aufschaltung (Anlage 6) sind vom Betreiber mindestens drei Ansprechpartner mit Namen und Telefonnummer (beruflich und privat) schriftlich zu benennen, die im Bedarfsfall (z.B. bei Störung auch außerhalb der Betriebszeit) als verantwortliche Gesprächspartner der Feuerwehr und der ILS Rosenheim zeitnah zur Verfügung stehen. Diese Personen müssen in die Bedienung der BMA eingewiesen und schlüssel- sowie entscheidungsberechtigt sein, um Meldergruppen außer Betrieb nehmen zu können. Änderungen sind der zuständigen Brandschutzdienststelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 2.14 Aus einsatztaktischen Gründen ist für alle Bedienstellen der Feuerwehr wie z.B. FSE, FBF, FAT usw. ein Halbzylinder mit der Feuerwehr-Schließung gemäß Vorgabe der jeweiligen Brandschutzdienststelle vorzusehen. Der Antrag für die Feuerweherschließung ist mit dem Formblatt (Anlage 5) zu beantragen.

Entsprechend der o.g. Festlegung ist für das Feuerwehr-Schlüsseldepot „FSD“ ein Doppelbart-Umstellschloss nach VdS 2105 mit der Schließung „Rosenheim Stadt“ bzw. „Rosenheim Land“, für den Bereich des Landkreises Miesbach ein Profilhalbzylinder mit der Schließung „Miesbach“ mit Formblatt (Anlage 5) zu beantragen.

3. KONZEPT UND AUSFÜHRUNGSPLANUNG

- 3.1 Die Brandmeldeanlage ist entsprechend den Vorgaben der Baugenehmigung (Brandschutznachweis) zu planen.
Die Planung der Brandmeldeanlage ist in einem Plangespräch nach DIN 14 675 mit der Brandschutzdienststelle vor Ausführungsbeginn abzustimmen.

- 3.2 Brandmeldeanlagen nach § 16 Garagenverordnung
Sofern im beauftragten Brandschutznachweis keine anderslautende Ausführung beschrieben wurde, ist folgendes zu beachten:

Für Brandmeldeanlagen in Tiefgaragen wird nur eine flächendeckende Überwachung aller Stellplatzflächen mit auf Wärme reagierenden Meldesystemen gefordert. Bei Punktmeldern müssen Wärmedifferenzialmelder verwendet werden.

Durch den Fachplaner der Brandmeldeanlage ist zu gewährleisten, dass bei Doppel- und Dreifach-Parkanlagen, wenn notwendig (vgl. VDE 0833-2), auch die unteren Parkebenen mit überwacht werden. Sind für die unteren Parkebenen Brandmelder erforderlich, so ist für jede Ebene eine eigene Meldergruppe vorzusehen. In Absprache mit den zuständigen Brandschutzdienststelle sind für die unteren Parkebenen dann Parallelanzeigen nach DIN 14 623 anzubringen.

- 3.3 Brandfallsteuerung (Evakuierungsfahrt) für Aufzüge
Sofern im beauftragten Brandschutznachweis keine anderslautende Ausführung beschrieben wurde, ist folgendes zu beachten:

Sind Aufzüge vorhanden, so müssen diese bei Feueralarm durch die Brandmeldeanlage so angesteuert werden, dass sie ohne Zwischenhalt in die Ebene mit einem direkten Ausgang ins Freie fahren und dort mit offenen Türen stehen bleiben, bis am Feuerwehr-Bedienfeld die Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr wieder zurückgestellt wurde.

Mit dem Revisionstaster „Brandfallsteuerung AB“ im Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) muss diese Funktion abgeschaltet werden können.

Im Wartebereich, vor dem Aufzug, ist an jeder Zusteigestelle ein Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen“ anzubringen.

- 3.4 Akustischer Räumungsalarm
Sofern im beauftragten Brandschutznachweis keine anderslautende Ausführung beschrieben wurde, ist folgendes zu beachten:

Für jede bauaufsichtlich geforderte oder notwendige Brandmeldeanlage ist ein akustischer Räumungsalarm nach DIN 33 404-3 (vgl. DIN 14 675 und DIN VDE 0833) vorzusehen. Ggf. muss hierbei auch die DIN VDE 0833-4 beachtet werden.

Die Farbe der verwendeten Sirenen kann beliebig ausgeführt werden. Jede Sirene ist jedoch mit dem Schriftzug „BRANDALARM“ lesbar zu kennzeichnen.

4. ÜBERTRAGUNGSEINRICHTUNG (ÜE)

- 4.1 Die technische Anschaltung der Übertragungseinrichtung an die Brandmelderzentrale ist mit dem jeweils zuständigen Konzessionär abzustimmen.
- 4.2 Das Zurückstellen der Übertragungseinrichtung muss ausschließlich über das Feuerwehr-Bedienfeld erfolgen. Im Alarmfall darf dies nur durch die Feuerwehr erfolgen.
- 4.3 Sollen diese Einrichtungen in einem Schrank untergebracht werden, so ist der Schrank mit einem Schloss des Typs DOM CL 1 zu versehen.

An der Schranktür ist ein Schild „BMZ“ nach DIN 4066, Größe 0 (74 x 210 mm) anzubringen.

- 4.4 Baulich bedingte Abweichungen hiervon müssen vor Baubeginn mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgesprochen werden.
- 4.5 Im Störfalle der Übertragungseinrichtung, der Übertragungsleitungen oder der Alarmübertragungsanlage wird der Betreiber der Brandmeldeanlage unverzüglich vom Konzessionär informiert.

Im Falle einer Störung der Übertragungseinrichtung auf die Integrierte Leitstelle Rosenheim hat der Teilnehmer geeignete Ersatzmaßnahmen durchzuführen,
z. B. Bereitstellung eines Sicherheitswachdienstes vor Ort.

- 4.6 Melderabschaltung
Verlangt ein Teilnehmer die vorübergehende Abschaltung einer Übertragungseinrichtung, so hat er diese Information schriftlich den Konzessionären mitzuteilen. Die Verantwortung bei einer Abschaltung einer Übertragungseinrichtung verbleibt beim Teilnehmer der Übertragungseinrichtung. Der Teilnehmer hat für die Abschaltung den Zeitpunkt der Abschaltung und den Zeitpunkt der Wiedereinschaltung bekannt zu geben. Wird die Wiedereinschaltung nicht mitgeteilt, erfolgt automatisch eine Wiedereinschaltung der Übertragungseinrichtung um 24.00 Uhr eines ablaufenden Tages.

- 4.7 Auf die Alarmübertragungsanlage für Brandmeldanlagen sind ausschließlich Brandmeldungen aufzuschalten. Weitere Zustandsmeldungen sind wie unter Punkt 1.1 zu behandeln.

5. BESCHILDERUNG NACH DIN 4066

- 5.1 Der Weg von der Anfahrtsstelle der Feuerwehr bis zur Brandmelderzentrale und ggf. weiter zur Sprinklerzentrale ist fortlaufend mit Schildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift „BMZ“ bzw. „SPZ“ im Bedarfsfall mit rechts- oder linksweisendem Richtungspfeil zu kennzeichnen. Die Größe und der Anbringungsort der Schilder sind mit der Brandschutzdienststelle bei der Vorabnahme festzulegen.

Das erste straßenseitige BMZ-Schild (Größe 3) ist grundsätzlich mit der Alarmadresse (entspricht Objektanschrift) zu versehen. Dabei ist die Anfahrt aus verschiedenen Richtungen zu berücksichtigen.

- 5.2 Schildergrößen für Schilder nach DIN 4066:
- | | |
|------------------------|------------------------|
| Größe 0 = 74 x 210 mm | Größe 2 = 148 x 420 mm |
| Größe 1 = 105 x 297 mm | Größe 3 = 210 x 594 mm |

- 5.3 In sämtlichen Treppenhäusern sind Stockwerksbeschilderungen (z. B. UG, EG, 1. OG usw.), analog den entsprechenden Beschreibungen der Feuerwehrlaufkarten, anzubringen.

6. BRANDMELDERZENTRALE

- 6.1 Die an die ILS aufgeschalteten Übertragungseinrichtungen sind als bauliche Einheit zusammen mit der angeschalteten Brandmelderzentrale sowie dem Feuerwehr-Bedienfeld in einem leicht auffindbaren und für die Feuerwehr jederzeit zugänglich und ausreichend beleuchteten sowie trockenen Raum beim Zugang für die Feuerwehr, in der Regel im Erdgeschoß, unterzubringen. Wird die Brandmelderzentrale aus sicherheitstechnischen Gründen nicht am Zugang der Feuerwehr angebracht, kann im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu der dann hierzu erforderlichen Erstinformationsstelle (z.B. mindestens FBF, FAT incl. Feuerwehr-Laufkarten) auch die Übertragungseinrichtung zugeordnet werden.
- 6.2 Bedienteile und optische Anzeigen der Brandmelderzentrale sind nicht tiefer als 1.400 mm und nicht höher als 1800 mm - bei Wandschränken zwischen 800 mm und 1.800 mm - über der Standfläche des Betätigenden anzuordnen.
- 6.3 Sind mehrere Brandmelderzentralen an gleicher Stelle vorhanden, muss jede Zentrale direkt die Übertragungseinrichtung auslösen. Eine gegenseitige Beeinflussung ist auszuschließen.

Eine stufenweise Aufschaltung mehrerer Brandmelderzentralen an gleichen oder verschiedenen Standorten als sog. Unterzentralen ist aus einsatztaktischen Gründen nicht zulässig.

- 6.4 Ist eine Brandmelderzentrale personell nicht ständig überwacht sind insbesondere die DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 zu beachten.
- 6.5 Die ausgelöste Meldergruppe muss entweder an der Brandmelderzentrale mittels einer Meldergruppen-Anzeige mit roten Meldergruppenlampen (Leuchtdioden) oder mittels eines angeschlossenen Feuerwehr-Anzeige-Tableaus angezeigt werden. Dabei muss der Text für die Beschriftung der Meldergruppenlampen (LED) oder der Text im Feuerwehr-Anzeige-Tableau immer so lauten, dass die Meldergruppennummer, die Meldernummer und die Art der Brandmelder sowie der jeweilige Gebäudeteil enthalten sind. z.B.

Meldergruppe 1	Meldergruppe 5	Meldergruppe 10
Sprinklergruppe 1	3 HF-Melder	8 autom. Melder
Tiefgarage	Treppe Süd	Lager II
2.UG	EG bis 2.OG	2.OG

Eine Wiederholung der Meldergruppennummer ist unzulässig.

Grundsätzlich sind die Meldergruppen zuerst mit Sprinklergruppen bzw. Löschanlagen, darauffolgend mit Handfeuermeldern und zum Abschluss mit automatischen Brandmeldern in Blockbildung zusammenzufassen. Technische oder interne Alarmer sind hinter den automatischen Brandmeldern anzuordnen.

Wird eine Gefahrenmelderzentrale mit mehreren Gefahrenmeldungen beschaltet (Brandmeldung, Einbruchmeldung, Aufzugsalarm usw.), ist eine Vermischung von Brandmeldergruppen mit übrigen Gefahrenmeldergruppen unzulässig. Eine differenzierte Blockbildung muss hier sichergestellt sein.

- 6.6 Ist die eigentliche Brandmelderzentrale räumlich von der Bedieneinheit für die Feuerwehr getrennt (wie z.B. Erstinformationsstelle im EG, Brandmelderzentrale aber im Elektroraum UG), dann ist eine eigene Feuerwehr-Laufkarte mit dem Weg von der Erstinformationsstelle für die Feuerwehr bis zum Einbauort der Brandmelderzentrale zu erstellen. Diese Feuerwehr-Laufkarte ist mit einem Planreiter (Hintergrund grün/Schrift schwarz) mit der Aufschrift „BMZ-Standort“ zu kennzeichnen. Die Bedieneinheit für die Feuerwehr besteht mindestens aus dem Feuerwehr-Bedienfeld, der Meldergruppenanzeige oder dem Feuerwehr-Anzeige-Tableau, den Feuerwehr-Laufkarten und der Übertragungseinrichtung.
- 6.7 Rechnergesteuerte Brandmelderzentralen sind mit Klartext oder einer Meldergruppen-Anzeige (pro Meldergruppe eine rote Lampe oder Leuchtdiode) zu ergänzen.

Von dieser Forderung kann von der Brandschutzdienststelle im Landratsamt/ der Stadt nur bei Vorhandensein gleichwertiger Informationsmittel abgewichen werden.

- 6.8 Nach DIN 14 675 Punkt 6.2.6 ist der Standort der Brandmelderzentrale zu überwachen. Ist die Brandmelderzentrale in einem rauchdichten Schrank untergebracht, so ist dieser mit einem automatischen Brandmelder (Rauchmelder – eigene Meldergruppe) zu überwachen. Ist die Brandmelderzentrale offen in einem Raum (z.B. in einem Elektroraum) installiert, so ist der Raum mit einem automatischen Brandmelder (Rauchmelder – eigene Meldergruppe) zu überwachen
- 6.9 Im Interesse einer optimalen Einsatzdurchführung der Feuerwehren sollte eine Erstinformationsstelle installiert werden.

7. FEUERWEHR-BEDIENFELD (FBF)

- 7.1 Das Feuerwehr-Bedienfeld muss in Absprache mit der Brandschutzdienststelle
- im selben Raum in unmittelbarer Nähe der Brandmelderzentrale oder
 - an der Erstinformationsstelle
 - in einer Höhe von 1600 mm (+/- 200 mm)
- angebracht und einsehbar sein (gemessen zwischen Fußboden und Mitte Bedienfeld), wobei die Bedienteile der BMZ und des FBF ohne Standortänderung des Bedienenden einsehbar, gut bedienbar und frei zugänglich sein müssen.
- 7.2 Für das Feuerwehr-Bedienfeld ist ein Halbzylinder mit der Feuerwehr-Schließung des betreffenden Landkreises oder der Stadt vorzusehen. Der Antrag für die Feuerweherschließung ist mit Formblatt (Anlage 5) zu beantragen. Die Ansprechpartner sind spätestens mit dem Antrag für die technische Aufschaltung mitzuteilen.
- 7.3 Beim Drücken der Taste ÜE-prüfen (Feld 8) muss die ÜE auslösen und darf erst beim Loslassen der Taste wieder „scharf“ werden. Das Feuerwehr-Schlüsseldepot muss dabei öffnen.
- 7.4 Durch den Taster „Brandfallsteuerung ab“ darf die Anschaltung der Brandmelderzentrale an die Übertragungseinrichtung sowie von stationären Löschanlagen in keinem Fall unterbrochen werden.

8. FEUERWEHR-ANZEIGE-TABLEAU (FAT)

Das Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT) kann verwendet werden, wenn u.a. der Standort der Brandmelderzentrale aufgrund der Größe der gesamten Brandmeldeanlage nicht am Standort der Bedieneinheit für die Feuerwehr sein kann.

Die Erstinformationsstelle für die Feuerwehr besteht dabei mindestens aus:

- dem Feuerwehr-Bedienfeld nach DIN 14 661,
- den Feuerwehr-Laufkarten wie unter Pkt. 9. beschrieben
- einer Meldergruppen-Anzeige (z.B. Leuchtdioden rot / gelb oder einem Feuerwehr-Anzeige-Tableau FAT) nach DIN 14 662

Außerdem kann das FAT auch verwendet werden, wenn aufgrund einer größeren Anzahl von Meldergruppen (in der Regel über 100) eine Meldergruppen-Anzeige mit Leuchtdioden wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

Beschreibung des Feuerwehr-Anzeige-Tableaus (FAT):

Mit Hilfe einer Software, wird zweizeilig (a' 20 Zeichen) die ausgelöste Meldergruppe beschrieben z.B.:

Meldergruppennummer/										Meldernummer/ Melderart										
0	0	1	2	0	/	0	1					H	F	-	M	e	l	d	e	r
T	r	e	p	p	e	,	B	T		B	,		E	G	-	4	.	O	G	

Es können auf einmal zwei ausgelöste Meldergruppen (erster und letzter Alarm) angezeigt werden.

Haben mehr als zwei Meldergruppen ausgelöst, blinkt eine der beiden Pfeiltasten vorwärts/rückwärts. Beim Betätigen dieser Tasten „blättert“ die Anzeige vor oder zurück. Alle weiteren ausgelösten Meldergruppen können abgelesen werden.

8.1 Das Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT) kann einzeln aber auch zusammen mit dem Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) untergebracht sein.

Als Abkürzungen für die Melderart sind folgende Kürzel zu verwenden:

- Sprinkleranlagen/ Löschanlagen = Sprinkler/ Löschanlage;
- Handfeuermelder = HF-Melder;
- automatischer Melder = autom. Melder

Die Bedienung der Brandmelderzentrale erfolgt aber weiterhin ausschließlich über das Feuerwehr-Bedienfeld.

- 8.2 Für das Feuerwehr-Anzeige-Tableau ist ein Halbzylinder mit der Feuerwehr-Schließung des betreffenden Landkreises oder der Stadt vorzusehen. Der Antrag für die Feuerwehrschießung ist mit Formblatt (Anlage 5) zu beantragen.

9. FEUERWEHR-LAUFKARTEN

Feuerwehr-Laufkarten dienen den Einsatzkräften zum raschen und sicheren Auffinden der Auslösestelle. Sie geben in übersichtlicher Darstellung die im Objekt innerhalb verschiedener Meldergruppen angeordneten Melder sowie die Anmarschweg dorthin an.

- 9.1 Für jede Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte (Lage- und Grundrissplan) gut sichtbar und stets griffbereit an der Brandmelderzentrale oder Erstinformationsstelle zu hinterlegen.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind in formstabiler Folie oder mit Karton in geschützter Folie (laminiert) unterzubringen und mit nummerierten Planreitern (bleibend befestigt) in entsprechender Farbgebung zu kennzeichnen.

- Sprinkler-/Löschanlagenschleifen - blau -
- Handfeuermelder - rot -
- automatische Melder - gelb -
- technische oder interne Alarmer - grün -
- FSE (Meldergruppe 999) - rot -
- Standort BMZ (wenn Standort abgesetzt von Feuerwehrbedieneinheit) mit Beschriftung Meldergruppe BMZ - grün – (siehe Pkt. 6.6)

Siehe auch Anhang Feuerwehr-Laufkarte und Symbole.

- 9.2 Für Eintragungen in die Feuerwehr-Laufkarten, die grundsätzlich im Format DIN A 3 (Querformat) auszuführen sind, sind die von der zuständigen Brandschutzdienststelle vorgegebenen Symbole und Farben zu verwenden (siehe Muster 3).

Die Feuerwehr-Laufkarten müssen so aufgebaut sein, dass die seitenrichtig angrenzende Verkehrsfläche für die Anfahrt (Alarmadresse) am unteren Rand des Planes dargestellt ist.

- 9.3 Der Feuerwehr-Laufkarte ist grundsätzlich zweiseitig auszuführen, wobei die Vorderseite die Gesamtübersicht mit den Standorten von Brandmelderzentrale, Übertragungseinrichtung, FBF, Lage- oder Anzeige-Tableau, Feuerwehr-Schlüsseldepot, Freischaltelement und ggf. Sprinklerzentrale zeigt. Der Gebäudeteil ist mit einer dicken roten Linie zu umrahmen.

Die Rückseite mit Detailansicht der betreffenden Meldergruppe, ist als Grundrissplan auszubilden. Der Bereich einer Melderprimärleitung ist mit einer dicken orangen Linie zu umrahmen.

Der Weg zur ausgelösten Meldergruppe ist vom Standort der Erstinformation (BMZ oder FAT) aus eindeutig durch grüne Linien (Wegführung) und bei Zugängen mit Richtungspfeilen zu kennzeichnen.

Der Laufkartenkopf ist entsprechend der Vorlagen wie in Muster 2 zu gestalten.

Laufkarten sind von der Vorder- zur Rückseite vertikal schwenkend anzuordnen.

Hiervon abweichende objektübliche Bezeichnungen wie z.B. Flur, Etage oder Kellergeschosse, sind in Klammern neben den üblichen Geschossangaben zu vermerken. Dabei müssen diese mit den vor Ort angebrachten Bezeichnungen für Treppenträume oder Geschossbezeichnungen übereinstimmen.

Die bei rechner- bzw. prozessorgesteuerten Brandmeldeanlagen angebotenen Feuerwehr-Laufkartenausdrucke entsprechen noch nicht in allen Punkten den Vorgaben der Brandschutzdienststelle.

Die entsprechenden Leiterstandorte für die Zwischendeckenmelder sind in den jeweiligen Laufkarten zu kennzeichnen.

Führt der Weg vom Eingangsgeschoss über eine Treppe in ein anderes Geschoss, so ist auf der Vorderseite ein grüner Pfeil in den entsprechenden Treppenabsatz (nach oben bzw. nach unten) zu führen. In dem auf der Rückseite dargestellten Geschoss, wird dann der Weg mit einem Strich aus dem entsprechenden Treppenabsatz heraus, weitergeführt.

Führt der Weg vom Eingangsgeschoss in einen auf der Rückseite vergrößert dargestellten Bereich des gleichen Geschosses, so endet der Weg auf der Vorderseite mit einem grünen Punkt. Auf der Rückseite wird dann an der gleichen Stelle der Weg, beginnend mit einem grünen Punkt, weitergeführt.

Die Ausführung und Gestaltung der Feuerwehr-Laufkarte ist deshalb stets vor dem Erstellen im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

- 9.4 Feuerwehr-Laufkarten sind keine Feuerwehreinsatzpläne!
Die Ausführung von Feuerwehrplänen (DIN 14095) muss im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle erfolgen.

- 9.5 Die Feuerwehr-Laufkarten sind in einem Feuerwehr-Laufkartenkasten mit DOM CL 1 Schloss (Feuerwehrschießung) oder in einer Feuerwehr-Laufkartentasche (in abgeschlossenen Räumen oder Schränken) neben der Bedieneinheit für die Feuerwehr zu hinterlegen. Der Hinterlegungsort muss mit einem Schild mit der Aufschrift „Feuerwehr-Laufkarten“ (Schild nach DIN 4066) versehen sein.
- 9.6 Muster für Feuerwehr-Laufkarten befinden sich im Anhang Muster 2 dieser TAB.

10. MELDEREINBAU UND BESCHRIFTUNG

- 10.1 Nichtautomatische Brandmelder - Handfeuermelder
Handfeuermelder (HF-Melder) sind grundsätzlich in einer Höhe (bis Mitte Handfeuermelder gemessen) von 1.400 mm über dem Fertigfußboden anzuordnen. In Ausnahmefällen kann von diesem Maß +/- 200 mm abgewichen werden. Dieses Einbaumaß gilt auch bei der Unterbringung von Handfeuermeldern in Wandhydrantenschränken oder in Einbauschränken für Feuerlöscher.

Diese HF-Melder sind nicht auf der Tür des Wandhydrantenschrankes, sondern auf einem festen unbeweglichen Untergrund zu befestigen. Die rote Meldervorderseite muss mit der Aufschrift „Feuerwehr“ voll sichtbar bleiben. Die Meldertür muss hierbei mindestens noch im rechten Winkel zu öffnen sein.



Die HF-Melder sind mit Meldergruppen und Meldernummer dauerhaft zu beschriften (z.B. 4/1, 4/2 usw). Diese Beschriftung ist auf dem Bedienungsschild hinter der Glasscheibe rechts unterhalb der oberen Beschriftung (Farbe weiß/schwarz, Schrifthöhe 8 mm) anzubringen.

An der Brandmelderzentrale sind mindestens 10 Ersatzgläser und für jeden HF-Melder ein Sperrschild „Außer Betrieb“ vorzuhalten.

- 10.2 Zusammenschaltung von Handfeuermeldern
In Treppenträumen sind die HF-Melder jeweils vom Erdgeschoß (EG) aufwärts und vom Untergeschoss (UG) abwärts zusammenzuschalten. Werden die Melder in waagerechten Ebenen zusammengeschaltet, so sind die einzelnen Meldergruppen auf Brandabschnitte zu beschränken. Grundsätzlich sind maximal fünf Handfeuermelder pro Meldergruppe zulässig.

10.2.1 Rote Meldergehäuse mit der Aufschrift „Feuerwehr“ dürfen nur dann verwendet werden, wenn bei Betätigung dieses Melders unmittelbar die Feuerwehr verständigt wird. Eine Kombination des Symbols „brennendes Haus“ (vgl. DIN EN 54-11) und der Aufschrift „FEUERWEHR“ ist auszuführen.

Für hausinterne Alarmmeldungen sind blaue Meldergehäuse mit Aufschrift „Hausalarm“ zu verwenden. Steuertaster wie z.B.

- Handauslösung für Inergen-/CO₂-Löschanlagen,
- Austaster für Stromversorgungen (z.B. PV-Anlagen),
- Austaster für Lüftungsanlagen
- Öffnungsmöglichkeiten für RWA-Anlagen usw.

sind in gelber Farbe (vgl. RAL 1004) auszuführen und im Klartext (z.B. Rauchabzug) zu beschriften.

10.3 Automatische Brandmelder

Automatische Brandmelder sind mit Meldergruppen- und Meldernummer zu beschriften (z.B. 10/1, 10/2, 10/3 usw.). Die Größe dieser Melderbeschriftung ist der jeweiligen Raumhöhe (siehe Tabelle) sowie Deckengestaltung anzupassen und muss ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Die Beschriftung ist mit weißen Schildern und schwarzer Schrift auszuführen.

Raumhöhe	Schildergröße	Zifferngröße
bis 4 m	mind. 60 x 20 mm	mind. 14 mm
bis 6 m	mind. 80 x 25 mm	mind. 16 mm
bis 8 m	mind. 100 x 30 mm	mind. 20 mm
bis 12 m	mind. 150 x 50 mm	mind. 30 mm
über 12 m	Sondergröße nach Vereinbarung	Sondergröße nach Vereinbarung

Bei Erreichen der Ansprechschwelle muss jeder Melder auch innerhalb einer Gruppe ansprechen und sein Zustand in „Ruhe“ und „Alarm“ erkennbar sein (siehe DIN 14675 Abs. 3.4.11).

Eine Vermischung verschiedener Meldertypen mit unterschiedlichen Funktionszustandsanzeigen ist unzulässig.

Automatische Brandmelder, deren Ruhezustand mit rotem Blink- oder Dauerlicht gekennzeichnet ist, sind unzulässig. Diese Melder müssen im Zuge von Umbaumaßnahmen gegen automatische Melder ausgetauscht werden, die der DIN 14675 entsprechen.

Alle automatischen Brandmelder sind so anzubringen, dass die optische Anzeige und die Beschriftung von der vorgegebenen Laufrichtung (Raumzugang) des Einsatzweges aus zu sehen sind.

10.3.1 Die Standorte von nicht sichtbar installierten automatischen Brandmeldern z. B. in:

- Doppelböden „DB“
- Zwischendecken „ZD“
- Lüftungskanälen „LK“

sind mit gelben Punkten (50 - 100 mm Durchmesser) fest und dauerhaft zu markieren.

Bei Brandmeldern in Doppelböden ist der Melder so zu montieren, dass durch Umklappen des Brandmelders die Funktionsanzeige sichtbar wird.

Bodenplatten, unter denen Brandmelder angebracht sind, dürfen grundsätzlich weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein. Sie müssen mit einem Saug-/ Krallenheber abgehoben werden können und mit einer Kette, einem Seil o.ä. dauerhaft gegen Vertauschen gesichert sein. Ist in Elektroräumen nach VDE-Richtlinien ein Verschrauben der Bodenplatten erforderlich, so ist für die Feuerwehr ein entsprechendes Werkzeug vor Ort vorzuhalten.

Bei eingeschränkter Sichtbarkeit von automatischen Brandmeldern durch Einbauten ist der Melderstandort z.B. durch abgehängte Schilder zu kennzeichnen. In jedem Fall ist die Bezeichnung, wie z.B. Zwischendecke, in den Feuerwehr-Laufkartenkopf aufzunehmen.

Jeder nicht sichtbare Brandmelder in Zwischendecken „ZD“ muss leicht und ohne Hilfsmittel über Revisionsklappen zugänglich sein. Die tatsächliche Ausführung (Größe und Lage) ist in jedem Fall mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Diese Revisionsklappen müssen aber mindestens ein Maß von 400 x 400 mm aufweisen. Die Revisionsklappe ist gegen Herabfallen und Vertauschen (z.B. mit einer Kette) zu sichern. Die herausnehmbare Revisionsklappe ist mit einem rechteckigen Schild mit der Aufschrift z.B. „ZD 20/1“ zu beschriften. Der automatische Brandmelder ist entsprechend Punkt 10.3 gesondert kenntlich zu machen.

10.3.2 Alle in Doppelböden, Zwischendecken sowie in Lüftungskanälen verdeckt eingebauten Melder müssen auf einem Brandmelder-Tableau (siehe Punkt 12) dargestellt werden. Dieses Tableau ist unmittelbar vor dem Feuerwehrezugang zum betreffenden Schutzbereich seitenrichtig anzubringen. Bei bis zu drei nicht sichtbaren Meldern in einem Raum von maximal 75 m² ist ein vereinfachtes Tableau möglich.

Die Brandschutzdienststellen behalten sich vor, im Einzelfall aus einsatztaktischen Gründen die Zahl der Melder je Meldergruppe zu beschränken. Im Hinblick auf die notwendige Übersichtlichkeit der Melderbestückung und der Schnellinformation kann gegebenenfalls die Anbringung von Einzelanzeigen oder Bereichstableaus gefordert werden.

- 10.3.3 Die zum Anheben von Bodenplatten erforderlichen Saug-/Krallenheber sind unmittelbar beim Tableau zu hinterlegen, gegen unberechtigtes Entnehmen mit einer absperrbaren Vorrichtung (CL1 Schloss/Feuerwehrschiessung) zu sichern und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu beschriften.

Die genaue Lage ist mit der Brandschutzdienststelle festzulegen. Ebenso ist an geeigneter Stelle eine Bockleiter (in Absprache mit der Brandschutzdienststelle) zur Überprüfung von ausgelösten Meldern in den Zwischendecken bereitzuhalten. Sie ist gegen unberechtigtes Entnehmen mit einer absperrbaren Vorrichtung zu sichern (CL1 Schloss) und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu versehen. Der Standort ist auch in der Feuerwehr-Laufkarte darzustellen.

- 10.4 Zusammenschaltung von automatischen Brandmeldern
Innerhalb von Brandabschnitten sind automatische Brandmelder grundsätzlich Geschossweise zusammenzufassen.
Doppelboden-, Zwischendecken und Lüftungskanalmelder sind jeweils auf getrennte eigene Bereiche je Meldergruppe zu schalten.

Bei der Zusammenschaltung dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden:

- Die Zahl von 32 automatischen Brandmeldern je Meldergruppe, wenn diese Meldergruppe innerhalb eines Raumes verläuft und dieser vom Zugang her sofort überschaubar ist.
- die Zahl von 10 automatischen Brandmeldern je Meldergruppe, wenn diese Melder in mehreren, jedoch zusammenhängenden Räumen (max. 5 Räume) verlegt sind.

Werden automatische Brandmelder einer Meldergruppe (max. 10) in einem Flur bzw. Gebäudeabschnitt auf mehr als fünf zusammenhängende Räume verteilt, so sind an den Zugangstüren zu jedem dieser Räume Einzelanzeigen nach DIN 14 623 erforderlich, wenn diese Räume von einem Flur/Gang aus zu betreten sind.

- 10.4.1 Innerhalb einer Meldergruppe ist die Kombination von automatischen Brandmeldern und Handfeuermeldern unzulässig.

Bei Meldergruppen, in denen nur automatische Brandmelder angeschaltet sind, ist eine Kombination von Meldern mit unterschiedlichen physikalischen Ansprechwellen (z.B. Rauchmelder, Flammenmelder, Wärmemelder usw.) zulässig.

- 10.5 Werden automatische Brandmelder im Bereich von automatischen Objekt- bzw. Raumschutzmeldern ausschließlich als „Steuermelder“ verwendet (z.B. Rauchabschluss-, Inergen-, CO₂-Steuerung usw.), so sind diese funktionsbezogen (weiße Schilder) zu kennzeichnen. (z.B. Rauchabschluss-, CO₂-Steuerung usw.). Diese Brandmelder dürfen die Übertragungseinrichtung nicht auslösen.

- 10.6 Automatische Brandmelder, bei deren Standorten betriebsmäßig Täuschungskriterien erzeugt werden, müssen durch geeignete technische Maßnahmen, wie z.B. Zweimelder-, Zweigruppenabhängigkeit oder Einbau anderer geeigneter Melder, den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Andernfalls darf die Übertragungseinrichtung nicht auslösen.
- 10.7 Einsatztaktische Gründe erfordern es, die Meldergruppenaufteilung von der Brandschutzdienststelle abzustimmen und genehmigen zu lassen, da sonst keine Aufschaltung der Brandmeldeanlage oder einer Erweiterung dieser erfolgen kann.

11. SELBSTTÄTIGE LÖSCHANLAGEN

- 11.1 Bei selbsttätigen Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlagen) ist für jeden Löschbereich eine eigene Meldegruppe vorzusehen. Bei Sprinkleranlagen ist darauf zu achten, dass die Sprinklergruppennummer der Meldegruppennummer entspricht (Sprinklergruppe I = Meldergruppe 1).
- 11.2 Die Übertragungseinrichtung wird bei Löschanlagen über einen Druckschalter oder einer VdS-zugelassenen Schnittstelle (spricht beim Ausströmen des Löschmittels an), der an einer Meldergruppe der Objekt-Brandmelderzentrale angeschaltet ist, ausgelöst.
- 11.3 Bei Sprinkleranlagen mit ausgedehnten Wirkungsbereichen von Sprinklergruppen über ein Geschoss hinaus, kann der Einbau von sog. Strömungswächtern notwendig werden. Diese Strömungswächter sind pro Geschoss einzeln auf einem Anzeigentableau darzustellen und im ausgelösten Zustand jeweils durch eine optische Anzeige (rot, z.B. nach DIN 14 623) zu signalisieren sowie mit je einer eigenen Feuerwehr-Laufkarte darzustellen.

Beim Einbau von Strömungswächtern ist anzustreben, dass alle Sprinklerauslöseleitungen damit überwacht werden und innerhalb einer Anlage jede Sprinklerauslösung auch mittels Strömungswächter angezeigt wird.

Strömungswächter dürfen keine Meldegruppen auslösen.

- 11.4 Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche von stationären Löschanlagen sind wie folgt zu beschriften:

Meldergruppennummer, Sprinklergruppennummer bzw. Löschbereichsnummer und Wirkungsbereich bzw. Schutzbereich, z.B.

Meldergruppe 1
Sprinklergruppe I
Garage
1. UG

- 11.5 Der ausgelöste Zustand einer selbsttätigen Löschanlage ist im Feuerwehr-Bedienfeld auf dem dafür vorgesehenen Feld 3 (Löschanlage ausgelöst) optisch anzuzeigen.
- 11.6 Der Absperrschieber ist mit dem gleichen Text wie im Feuerwehr-Laufkartenkopf zu versehen. Zusätzlich ist am Absperrschieber ein Schild nach DIN 4066, Größe 2 mit der Aufschrift „Achtung! Sprinkleranlage bei der Feuerwehr aufgeschaltet!“ in Augenhöhe anzubringen, um Fehlalarme bei der Sprinklerprobe zu verhindern.

12. BRANDMELDER-TABLEAU

Ein Brandmelder-Tableau ist in der Regel nur dann erforderlich, wenn in einem oder mehreren zusammenhängenden Räumen (z.B. EDV-Anlagen), in Doppelböden „DB“ oder Zwischendecken „ZD“ automatische Brandmelder nicht sichtbar eingebaut sind.

Es stellt den vereinfachten Grundriss des Bereiches dar, in dem sich die automatischen Brandmeldeeinrichtungen im Doppelboden oder in den Zwischendecken befinden.

- 12.1 Das Brandmelder-Tableau als Erstinformation für die Feuerwehr
- 12.1.1 Das Brandmelder-Tableau muss alle markanten Merkmale der baulichen Anlage eindeutig erkennen lassen (z.B. Außenwände, Brandwände, Treppenräume, Flure, Stützen usw.) und seitenrichtig unmittelbar vor dem Feuerwehrzugang zum Schutzbereich angebracht sein.
- 12.1.2 Die Montageorte nichtautomatischer und automatischer Brandmelder sind durch rote Lampen bzw. Leuchtdioden zu signalisieren. Bei Meldergruppenzeitanzeigen ist sinngemäß zu verfahren.
- 12.1.3 Als Signallampen können Leuchtdioden oder aber jeweils zwei Einzelfadenglühlampen eingebaut werden, so dass eine Meldung auch noch nach Ausfall einer Glühlampe erkennbar bleibt.
- 12.1.4 Es ist mit dem Schriftzug „Brandmelder-Tableau“ mit mind. 12 mm großen Buchstaben an der oberen Seite zu beschriften.
- 12.1.5 Das Brandmelder-Tableau ist vor dem Zugang in den dargestellten bzw. überwachten Bereich (lagerichtig; mit eigenem Standort) in einer Höhe von mindestens 1.200 mm und höchstens 1.800 mm über der Oberkante des Fußbodens zu installieren.

Die Anbringungsorte dieser Melder sind auf dem Brandmelder-Tableau mit je einer optischen Anzeige (rote Meldergruppenlampe / Leuchtdiode) zu signalisieren.

Diese Anzeigen sind mit Meldergruppen- und Meldernummern sowie dem Anbringungsort zu beschriften, z.B.:

- 10/4 „ZD“
- 18/2 „DB“

Für die Funktionsprüfung der Lampen/LED ist eine Prüftaste mit der Aufschrift „Test“ vorzusehen.

Ebenfalls ist ein akustisches Alarmsignal, z.B. Summer, vorzusehen und mit einer Rückstell-Taste „Summer aus“ auszustatten.

- 12.2 Die Notwendigkeit und die Ausführung des Brandmelder-Tableaus ist vorher mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

13. FEUERWEHRSCHLÜSSELDEPOT (FSD)

Um für die Feuerwehr im Alarmfall einen gewaltlosen Zugang sicherzustellen, ist ein Feuerwehr-Schlüsseldepot am Zugang anzubringen.

Vor dem Einbau sollte zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage und den dafür zuständigen Sachversicherern abgeklärt werden, ob ein:

- FSD-Typ I (ohne VdS-Zulassung) oder ein
- FSD-Typ III (mit VdS-Zulassung)

eingebaut werden soll.

Um die einwandfreie Funktion des FSD sicherzustellen, sind die Einbauhinweise der FSD-Hersteller sowie die im folgenden aufgeführten Punkte zu beachten:

13.1 FSD Typ I (ohne VdS - Zulassung)

- 13.1.1 Der FSD muss an der Außenfassade unter Putz oder entsprechend mechanisch gesichert in einer Höhe von mind. 800 mm (Unterkante) und höchstens 1.400 mm (Oberkante), gemessen über der Standfläche, unmittelbar neben dem Zugang für die Feuerwehr angebracht werden.

Der FSD-Standort ist stets vor dem Einbau mit der Brandschutzdienststelle festzulegen. Eine besondere farbliche Kennzeichnung oder Beschilderung des FSD ist nicht erforderlich.

Aus einsatztaktischen Gründen sind die zu verbauenden Fabrikate mit der Brandschutzdienststelle im Vorfeld festzulegen.

- 13.1.2 Der Übertragungseinrichtungs-Auslösekontakt des FSD I ist an eine eigene (letztmögliche) Meldergruppe der Brandmelderzentrale zu schalten.

Der FSD darf bei elektrischer Verriegelung ausschließlich nur bei ausgelöster Übertragungseinrichtung von der Feuerwehr zu öffnen sein.

- 13.1.3 Eine elektrische Verriegelung wird bei Brandmeldeanlagen in reinen Tiefgaragen (§ 16 GaStellV) von der Brandschutzdienststelle nicht gefordert, ist aber zulässig.

13.2 FSD Typ III (mit VdS - Zulassung)

Unmittelbar über dem FSD ist eine Unterputz-Informationsleuchte in einer Größe von mindestens 150 x 65 mm anzubringen.

Diese Informationsleuchte wird von der Stromversorgung der Brandmeldeanlage betrieben und ist prinzipgemäß der Signalanzeige „Übertragungseinrichtung ausgelöst“ an der Brandmelderzentrale parallel zu schalten.

Das heißt, dass die Leuchte (Spannung 12 und 24 V oder 24 und 36 Volt) nur eingeschaltet sein darf, wenn die ÜE tatsächlich ausgelöst ist. Der FSD darf auch hier ausschließlich nur bei ausgelöster ÜE von der Feuerwehr zu öffnen sein.

Die Leuchte darf erst wieder ausgehen, wenn die BMA zurückgestellt, der Generalschlüssel hinterlegt und die äußere Klappe des FSD verriegelt ist.

Die unter Punkt 13.1 beschriebenen grundsätzlichen Anforderungen gelten für den FSK Typ III sinngemäß.

Eine eigene Meldergruppe ist erforderlich.

13.3 Aufgrund von einsatztaktischen Gesichtspunkten ist es anzustreben, dass nicht mehr als drei Schlüssel, jedoch vorzugsweise ein Haupt- bzw. Generalhauptschlüssel, in den dafür vorzusehenden Halbzyylinder im Schlüsseldepot hinterlegt werden.

Dieser Halbzyylinder muss aus der Objektschließanlage sein und ist spätestens bei der Aufschaltung bzw. Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage vom Betreiber bereitzustellen.

Muss mehr als ein Objektschlüssel im Feuerwehr-Schlüsseldepot vorgehalten werden, sind die Schlüssel mit einem eindeutig beschriebenen Schlüsselanhänger oder die jeweils zugehörigen Schlösser farblich zu kennzeichnen.

Die Schlüssel sind untrennbar verbunden (z.B. an einem verschweißten Schlüsselring oder mit einer Schlüsselplombe) zusammenzufassen oder in getrennt überwachten Halbzyindern im FSD bereitzustellen.

Bei dem Vorhandensein einer Sprinkleranlage, eines Feuerwehraufzugs oder ähnlichem sind aus einsatztaktischen Gründen mindestens zwei getrennte und einzeln überwachte Schlüssel im FSD vorzuhalten.

Ist das Gebäude mit einer Alarmanlage mit eigener Schließung gesichert, ist der zugehörige Schlüssel gelb zu kennzeichnen.

Anmerkung: Dem Einbruchdiebstahlversicherer ist die Hinterlegung des Objektschlüssels im FSD anzuzeigen. Bei elektronischen Schließsystemen (z.B. Karten oder Transponder) ist eine schriftliche Bestätigung des Einbruchdiebstahlversicherers/ Gebäudeversicherers über die ordnungsgemäße (VdS) Hinterlegung im FSD vorzulegen.

- 13.4 Es ist nicht zulässig, dass bei Sabotage- bzw. Einbruchalarm die Übertragungseinrichtung (ÜE) ausgelöst wird.
- 13.5 Zu jedem Feuerwehrschrüsseldepot ist es erforderlich ein VdS - zugelassenes Freischaltelement (FSE) mittig, < 200 mm oberhalb des FSD, anzubringen.

14. INSTANDHALTUNG VON BRANDMELDEANLAGEN

- 14.1 Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft (VDE 0833) regelmäßig instandgehalten werden.

Als Nachweis werden Instandhaltungsverträge mit einer Fachfirma oder Instandhaltung durch eigenes geschultes und eingewiesenes Personal des Betreibers z.B.: durch einen Betriebselektriker, der die Schulung beim Brandmelderzentralen-Hersteller nachzuweisen hat, anerkannt. Ein Betriebsbuch ist an der Brandmelderzentrale oder Erstinformationsstelle zu hinterlegen.

Für Melderrevisionen oder Melderprüfungen muss der Teilnehmer einer Übertragungseinrichtung den Betreiber der Alarmübertragungseinrichtung (Konzessionär) informieren, dass die Übertragungseinrichtung abgeschaltet wird oder die auflaufenden Meldungen Revisionsmeldungen darstellen.

Der Abschluss der Revision oder Prüfung ist vom Teilnehmer dem Konzessionär ebenfalls mitzuteilen.

- 14.2 Es ist sicherzustellen, dass eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Störung durch die Wartungsfirma der Brandmeldeanlage durchgeführt werden kann (siehe auch VDE 0833 Teil 2, Punkt 9.1). Erforderliche Ersatzmaßnahmen sind vom Betreiber der BMA selbstständig und in eigener Verantwortung vorzusehen.
- 14.3 Sollte ein Wartungsvertrag vom Betreiber gekündigt werden oder notwendige technische Änderungen wie z.B. regelmäßiger Austausch von automatischen Brandmeldern vom Betreiber, nicht veranlasst werden, ist dies der Brandschutzdienststelle schriftlich mitzuteilen.
- 14.4 Bei Probealarmen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten ist grundsätzlich vorher die Servicestelle der Konzessionäre zu informieren, um Fehlalarmierungen vorzubeugen.

15. ÜBERGANGSFRISTEN

- 15.1 Diese Technischen Anschlussbedingungen erlangen Wirkung mit dem 01.02.2014. Alle ab diesem Zeitpunkt noch nicht von der Brandschutzdienststelle freigegebenen Ausführungsplanungen von Brandmeldeanlagen, müssen ab diesem Zeitpunkt dieser TAB entsprechen.

Für die bis zur Einführung dieser TAB bereits vorhandene BMA gilt Bestandsschutz, sofern sie der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen TAB entsprochen haben.

16. ALLGEMEINE HINWEISE

- 16.1 Soweit nach den vorstehenden Regelungen das Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle herzustellen ist, hat die projektierende bzw. ausführende Firma in einem Vermerk die Absprachen festzuhalten und diesen der Brandschutzdienststelle zur Gegenzeichnung vorzulegen. Das gleiche gilt sinngemäß für alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer Brandmeldeanlage mit der Brandschutzdienststelle getroffenen Absprachen.
- 16.2 Die Anschaltung einer Brandmeldeanlage ist alleinig von der voll umfänglichen Erfüllung der in den Technischen Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen geforderten Festlegungen abhängig.
- 16.3 Technische Änderungen bzw. Neuerungen, die von diesen Anschlussbedingungen abweichen, sind grundsätzlich mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und diesem zur Genehmigung vorzulegen.
- 16.4 Diese Technischen-Anschlussbedingungen können als Druckausgabe bei
Stadt Rosenheim
„Brand- und Katastrophenschutz“
Küpferlingstraße 7
83022 Rosenheim
angefordert werden. Im Weiteren stehen diese auf der Homepage der Stadt Rosenheim www.rosenheim.de zum Download zur Verfügung.
- 16.5 Für Auskünfte und etwaige Rückfragen stehen Ihnen die Brandschutzdienststellen im Landratsamt Rosenheim und Miesbach, sowie in der Stadt Rosenheim jederzeit zur Verfügung (siehe Anlage 1).

Diese Technischen Anschlussbedingungen für die Errichtung von Brandmeldeanlagen treten am 1. Februar 2014 und in Kraft. Sie werden mit Änderungen vom 1. Mai 2016 ergänzt.

Die Technischen Anschlussbedingungen für die Errichtung von Brandmeldeanlagen Ausgabe September 1999 treten zum 31.01.2014 außer Kraft.

Rosenheim, 01.02.2014

Stadt Rosenheim
„Brand- und Katastrophenschutz“
Küpferlingstraße 7
83022 Rosenheim

Landratsamt Rosenheim
„Brand- und Katastrophenschutz“
Wittelsbacherstraße 53
83022 Rosenheim

Unterschrift

Unterschrift

Landratsamt Miesbach
„Brand- und Katastrophenschutz“
Rosenheimer Str.3
83714 Miesbach

Unterschrift

GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

Angebot Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____

